Belang/Anregung/Inhalt	**Abwägungsvorschlag**
01 Landkreis Vechta vom 11.10.2021	
Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.	
Umweltschützende Belange Für Errichtung von Zuwegungen werden Heckenstrukturen beeinträchtigt. Hecken und Baumreihen unterliegen der Landschaftsschutzgebietsverordnung des LSG Nr. 04 „Baumreihen". Gemäß § 13 BNatSchG sind „erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden". Es ist im Rahmen einer Alternativenprüfung darzulegen, ob ein zwingendes Erfordernis der Überplanung der Heckenstrukturen gegeben ist. Alternative Wegeführungen sind zu prüfen, um auch so den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten (Vermeidungsgrundsatz). Sollten Beeinträchtigungen/Überplanungen der Hecken und Baumreihen zwingend erforderlich sein, ist seitens der Stadt Dinklage eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes Nr. 104 „Baumreihen" zu stellen. Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind darzulegen.	Ein Befreiungsantrag wird durch die Gemeinde Dinklage gestellt. Die Alternativenprüfung (unterschiedliche Zuwegungsvarianten) wurden stärker herausgearbeitet und im Umweltbericht ergänzt. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Umweltbericht enthalten.
Bei der Errichtung der WEA 10 werden gemäß des Umweltberichtes 30 m² Feldhecke überplant. Diese Überplanung ist in der Bilanzierung der Tabelle 30 auf Seite 138 sowie in der Tabelle 47 auf Seite 190 des Umweltberichtes nicht enthalten. Die Bilanzierung ist anzupassen. Der Kompensationsbedarf der mit der Planung entstehenden dauerhaften Eingriffe erhöht sich entsprechend.	Die 30 m² Feldhecke wurden redaktionell in den Umweltbericht eingearbeitet.
In die Tabelle 30 auf Seiten 139 des Umweltberichtes ist für Erstellung der Zufahrt eine dauerhaften Überplanung von 566 m² Baumhecke bzw. 244 m² Strauch-Baumhecke eingestellt worden. Auf Seite 129 des Umweltberichtes wird dargelegt, dass für die Anlage der Zuwegungen keine Baumrodungen durchgeführt werden und lediglich der Rückschnitt einzelner Äste erforderlich wird. Es bleibt unklar, auf welchem Abschnitt der Errichtung der Zufahrt die	Die Formulierung zur Eingriffssituation wurde präzisiert. Es wird aufgeführt, dass im Einfahrtsbereich von der Quakenbrücker Straße mit keinen Baumrodungen zu rechnen ist. Durch eine Konkretisierung der Vermeidungsmaßnahme V3 (Gehölzschutz) kann der Eingriff entlang der Windparkeinfahrt noch weiter minimiert bzw. vermieden werden. Die in der Bilanzierung angenommene „*worst-case-Betrachtung*“ bezieht sich nur

Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
01 Landkreis Vechta vom 11.10.2021	
Überplanung der Heckenstrukturen notwendig wird. Ich weise darauf hin, dass für den Verlust der Feldhecken/Baumreihen funktionsbezogen Heckenneuanlagen nachzuweisen sind.	auf die Schnittmenge der grafisch in den Bestandskarten dargestellten Biotoptypen (Baumhecke bzw. Strauch-Baum-Hecke). Hierbei handelt es sich aber vielmehr um eine theoretische Annahme, da für den Ausbau der Zuwegung nur die erforderlichen Lichtraumprofile angelegt werden müssen. Hierfür werden Seitenäste von Einzelbäumen zurückgeschnitten und ggf. müssen auch aufwachsende Straucharten auf-den-Stock gesetzt werden. Eine vollständige Rodung von Bäumen oder flächigen Heckenstrukturen ist nicht erforderlich.
Im Zuge der Planungen werden Wallhecken beeinträchtigt/ durchbrochen. Die geplanten Beeinträchtigungen der Wallhecken belaufen sich gemäß des Umweltberichtes auf eine dauerhafte Beanspruchung von 45 m², eine temporäre Beanspruchung von 109 m² und einer Beanspruchung im Rahmen von Überschwenkbereichen von 21 m². Die im Plangebiet stockenden Wallhecken sind nicht vollständig erfasst worden: Der im Plan 1 zum UVP-Bericht dargestellte Abschnitt der Strauch-Baumhecke (HFM), der sich von dem Abzweig der L 845 in den namenlosen Wirtschaftsweg östlich entlang dieses Weges in einer Länge von ca. 140 m erstreckt, stellt eine Wallhecke gemäß § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NAGBNatSchG dar. Des Weiteren sind östlich der Zufahrt zur Altanlage DIN 02 im Bestands- und Konfliktplan (Plan 2 zum UVP-Bericht) die Biotoptypen UHM (HWO) und HBE (Einzelbäume) dargestellt. Es handelt sich auch hierbei um eine geschützte Wallhecke, die temporär überplant wird. Ich weise darauf hin, dass die in diesem Bereich stockenden Einzelbäume Bestandteile der Wallhecke sind und als solche in der Tabelle 47 auf S. 190 des Umweltberichtes zu bilanzieren sind. Der Wallheckenersatz für die temporäre Beanspruchung erhöht sich entsprechend. Im Rahmen einer Alternativenprüfung ist darzulegen, ob ein zwingendes Erfordernis der Überplanung/Beeinträchtigung der Wallhecken gegeben ist. Es ist zu prüfen, ob z.B. alternative Wegeführungen möglich sind, um auch so den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten (Vermeidungsgrundsatz). Sollten Beeinträchtigungen der Wallhecken nicht vermieden werden können, ist seitens der Stadt Dinklage eine Ausnahmegenehmigung von dem Beseitigungsverbot geschützter	Die vom Landkreis Vechta als Wallhecken bezeichneten und in Kartenform zur Verfügung gestellten Bereiche wurden in den Bericht eingearbeitet. Die Alternativenprüfung (unterschiedliche Zuwegungsvarianten) wurden stärker herausgearbeitet und im Umweltbericht ergänzt. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Bericht enthalten. Ein Befreiungsantrag wird durch die Stadt Dinklage gestellt. Die Eingriffssituation an der DIN 02 (geplante WEA 09) wurde entsprechend der Hinweise angepasst und das Kompensationserfordernis erhöht.

Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
01 Landkreis Vechta vom 11.10.2021	
Landschaftsbestandteile gem. § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG zu stellen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind darzulegen. Wallheckenersatzflächen sind nachzuweisen.	
Für den dauerhaften Wallheckenverlust in einer Größenordnung von 10 lfd. m sind auf 20 lfd. m Wallheckenersatzflächen nachzuweisen. Aus der Maßnahmenbeschreibung auf S. 207 des Umweltberichtes geht nicht hervor, wo dieser erforderliche Ersatz geleistet werden soll. Es wird davon ausgegangen, dass der erforderliche Wallheckenersatz auf dem Flurstück 17 der Flur 1, Gemarkung Wehdel ausgeglichen werden soll. Gemäß des Umweltberichtes sind Wallhecken zudem im Rahmen von Überschwenkbereichen in einer Größenordnung von 21 m² betroffen. Diese Bereiche wurden in der Eingriffsbilanzierung nicht betrachtet. Die Bilanzierung ist zu korrigieren, die erforderlichen Wallheckenersatzflächen erhöhen sich entsprechend.	Da im Bereich des Überschwenkbereiches (21 m^2) weder Gehölze noch ein Wallkörper vorhanden sind, wird der Eingriff an dieser Stelle als unerheblich bewertet. Dementsprechend besteht kein Kompensationserfordernis.
Die im östlichen und südlichen Bereich des Planes 1 zum UVP-Bericht dargestellten Feldgehölze stellen rechtliche Waldflächen dar.	Die Plandarstellung wurde klarstellend angepasst.
Gemäß Kapitel 3.3 des Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse wurden zur dauerhaften Registrierung der Fledermausaktivität über den gesamten Untersuchungszeitraum vom 01.04. - 18.11. zwei Dauererfassungssysteme aufgehängt. Nach dem Leitfaden Artenschutz zum Windenergieerlass Niedersachsen sind in einem Zeitraum 01.04 bis 15.11 ab zehn geplanter WEA drei Dauererfassungssysteme einzusetzen. Das Gutachten gibt keine Begründung für diese Abweichung. Der Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse belegt eine hohe Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse. Aus diesem Grund sollte eine mögliche Anpassung der neuen Anlagenstandorte in Betracht gezogen werden. Zum Schutz der entlang von Gehölzen/Hecken jagenden Fledermäusen wäre es z.B. sinnvoll, die neuen Anlagen derart im Zentrum landwirtschaftlicher Fläche zu positionieren, dass der Rotor möglichst nicht solche Strukturen überstreicht (inklusive eines Pufferstreifens).	Zum Zeitpunkt der Beauftragung der Fledermauserfassung wurde ein Parklayout mit insgesamt 10 WEA angestrebt. Aus diesem Grund wurden im Rahmen der Fledermauserfassung nur zwei Dauererfassungssysteme eingesetzt. Das Fehlen eines dritten Erfassungssystems führt aber nicht dazu, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte für Fledermäuse nicht vollumfänglich abgeschätzt werden können. Durch die beiden Erfassungssysteme konnte ein Zuggeschehen der Rauhautfledermaus und der beiden Abendsegler-Arten nachgewiesen werden. Ein weiteres, drittes System hätte zu keinem anderen Ergebnis geführt. Entsprechend der hohen Aktivität von Fledermäusen sieht das Vermeidungskonzept vorsorgliche Abschaltzeiten bereits bei

Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
01 Landkreis Vechta vom 11.10.2021	
	Windgeschwindigkeiten unterhalb von 7,5 m/s vor. Über ein Fledermaus-Gondelmonitoring können die Abschaltbedingungen an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden. Durch diese Abschaltungen können Kollisionen von Fledermausindividuen unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt werden.
Gleiches gilt für den "Bünner-Wehdeler Grenzkanal", welchen zumindest die Rohrweihe und sicherlich auch weitere Großvogelarten eindeutig als Leitstruktur nutzen. Auch hier sollte ein Überstreichen durch Rotoren (zzgl. Puffer) vermieden werden. Die neue Planung sieht dagegen vor, dass zumindest eine Anlage unmittelbar an den Grenzkanal heranrückt. Im Sinne von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sollte daher basierend auf den vorliegenden faunistischen Daten eine Modifikation der Anlagen-Positionierungen angestrebt werden.	Die Bauhöhe der geplanten WEA minimiert das Kollisionsrisiko der Art „Rohrweihe“ fast vollständig. Entsprechend des Beschlusses der Umweltministerkonferenz vom 11.12.2020 ist die Rohrweihe nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante weniger als 30 bis 50 m bzw. in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Eine Modifikation der Anlagen-Positionierungen wird daher nicht als erforderlich angesehen.
Auf die Beseitigung einer Gehölzgruppe östlich der Altanlage DIN 01 ist gemäß des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (vgl. Schreiber 2021: 52) zu verzichten. Sollte an der Überplanung festgehalten werden, so ist gemäß Schreiber (2021) folgende funktionserhaltende Maßnahmen zu ergreifen. Es gleich große Gehölzgruppe vergleichbarer Qualität innerhalb eines Radius von max. 200 m zum Eingriffsort angelegt werden. Die Verortung dieser CEF-Maßnahme bleibt unklar.	Die Maßnahmen $A_{VEC}5$ und $A_{VEC}6$ können die Anforderungen eines vergleichbaren Bruthabitats für gehölzgebunden brütende Vogelarten erfüllen. Aufgrund der Entfernung zwischen dem Eingriffsort und den beiden Kompensationsflächen wurde ein Maßnahmenkonzept erarbeitet, mit dem der räumliche Zusammenhang der Fortpflanzungsstätte der möglicherweise betroffenen Vogelarten erhalten bleiben kann (vgl. *neue* Maßnahme V11 „*Anlage temporärer Nistmöglichkeiten*“). Bei der angesprochenen Gehölzgruppe östlich der Altanlage handelt es sich um eine Kompensationsfläche des Ursprungsbebauungsplans. Abgesehen von der Forderung einer CEF-Maßnahme ist festzuhalten, dass auf die Beseitigung der Gehölzgruppe u.a aufgrund der folgender Punkte nicht verzichtet werden kann: 1. Es liegt ein Rechtsgutachten von Dr. Marcus Lau, Kanzlei Rechtsanwälte Füßer & Kollegen, Leipzig, vom 05.02.2021 vor, das eindeutig zu dem Ergebnis kommt, dass nicht mehr benötigte Kompensationsflächen nach Rückbau des Eingriffs wieder der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zu-

Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
01 Landkreis Vechta vom 11.10.2021	
	geführt werden können: „Zusammenfassend kann mithin festgehalten werden, dass jedenfalls gegenüber der Anlagenbetreiberin die Aufrechterhaltung der für die bisherigen Windenergieanlagen vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht verlangt werden kann. Ihr steht es vielmehr frei, für die Kompensation des durch das Repowering bedingten Eingriffs in Natur und Landschaft auch komplett neue Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzubieten. Soweit auf den Kompensationsflächen zwischenzeitlich hochwertige ökologische Strukturen bzw. sogar gesetzlich geschützte Biotope entstanden sind, steht dies der Wiederaufnahme der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 14 III Nr. 1 sowie Nr. 2 BNatSchG bzw. gemäß § 30 V BNatSchG nicht entgegen. 2. Keiner der Grundstückseigentümer im Umkreis von 200 m waren bereit auf ihren Grundstücken die Kompensationsmaßnahme ersatzweise errichten zu lassen. Der Vorhabensträger hat somit weder die Möglichkeit (Nutzungsrechte) die Gehölzgruppe zu erhalten, noch diese ersatzweise im Umkreis von 200m neu anzulegen. 3. Der Rückbau dieser Gehölzgruppe ist kein eigentliches Thema des neuen Bebauungsplanes. Diese Kompensationsfläche ist nicht Bestandteil des vorgelegten Umweltberichts und die Kompensationsflächen der neu geplanten WEA weisen sogar einen Überschuss zu dem mindestens benötigten Umfang auf. 4. Bei dieser alten Kompensationsfläche handelt es sich um lediglich 2.800 m². Diese Fläche steht in keinem Verhältnis zu dem Gesamtvorhaben aus vier großen, modernen WEA und einer Ausgleichsfläche für Gehölze von rd. 5,3 ha.

Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
01 Landkreis Vechta vom 11.10.2021	
Als Kompensationsbedarf für den Mäusebussard sind für die 4 geplanten WEA auf Seiten der Stadt Dinklage etwa 7,3 ha Fläche zu entwickeln. Gemäß der Tabelle 64 auf S. 226 ff des Umweltberichtes werden auf Seiten des Landkreises Vechta jedoch nur Kompensationsflächen in einer Größenordnung von ca. 5,9 ha erreicht.	Nach Auffassung des Artenschutzfachbeitrags ist eine Kompensation für die Verdopplung des Tötungsrisikos für den Mäusebussard von 20 ha zu erbringen. Dieser Gesamtbedarf wird durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im Landkreis Osnabrück und im Landkreis Vechta erbracht (insg. 22,4 ha). Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes für den einzelnen Landkreis erfolgte hierbei willkürlich auf Grundlage der Anzahl der WEA in den einzelnen Kreisgebieten. Gleichermaßen könnte man zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes die Anzahl der Brutpaare des Mäusebussards ansetzen. Insgesamt handelt es sich um 11 Brutpaare. Davon brüten 8 Paare im Kreisgebiet von Osnabrück und 3 im Kreisgebiet von Vechta. Für eine Betroffenheit von 3 Brutpaaren des Mäusebussards im Kreisgebiet von Vechta wären demnach etwa 5,5 ha Kompensation zu erbringen (3/11 x 20 ha). Wichtig ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass der Gesamtkompensationsbedarf von 20 ha für den Konflikt erbracht werden kann. Darüber hinaus erfüllt aber auch die Maßnahme $A_{VEC}5$, die bislang nicht in die Bilanz einbezogen wurde, die Anforderungen an ein Nahrungshabitat für den Mäusebussard. Die Maßnahme führt zu einer Steigerung der Strukturvielfalt und trägt damit auch zu einer Steigerung der Kleinsäugerdichte (als potenzielle Beute für den Mäusebussard) bei. Durch die Hinzunahme der Maßnahme $A_{VEC}5$ kann die Kompensationserfordernis für den Landkreis Vechta vollumfänglich erbracht werden.
Bezogen auf die durchzuführenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ergeht der allgemeine Hinweis, dass diese Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen. Hierzu verweise ich auf die Anforderungen des BFN an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/besonderer-artenschutz/regelung-des-44-abs-5-bnatschg.html)	Durch die redaktionell ergänzte Maßnahme V11 („*Anlage temporärer Nistmöglichkeiten*“) kann der räumliche Zusammenhang der Fortpflanzungsstätte der möglicherweise betroffenen Vogelarten erhalten bleiben.
zu Avec3.2: Die hier beschriebene Maßnahme stellt die Wiederherstellung der temporär in Anspruch genommenen Wallhecken mit einer Fläche von 109 m² und ca. 40 lfd. m dar. Die Wallhecke ist gemäß des folgenden Pflanzschemas	Die Maßnahme wurde redaktionell angepasst.

Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag

01 Landkreis Vechta vom 11.10.2021

nebst Pflanzliste anzulegen: Für die Gehölzanpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte, heimische Gehölzarten und autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Bestanden (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) zu verwenden. Pflegemaßnahmen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie nur unter Beachtung der ZTV-Baumpflege zulässig.

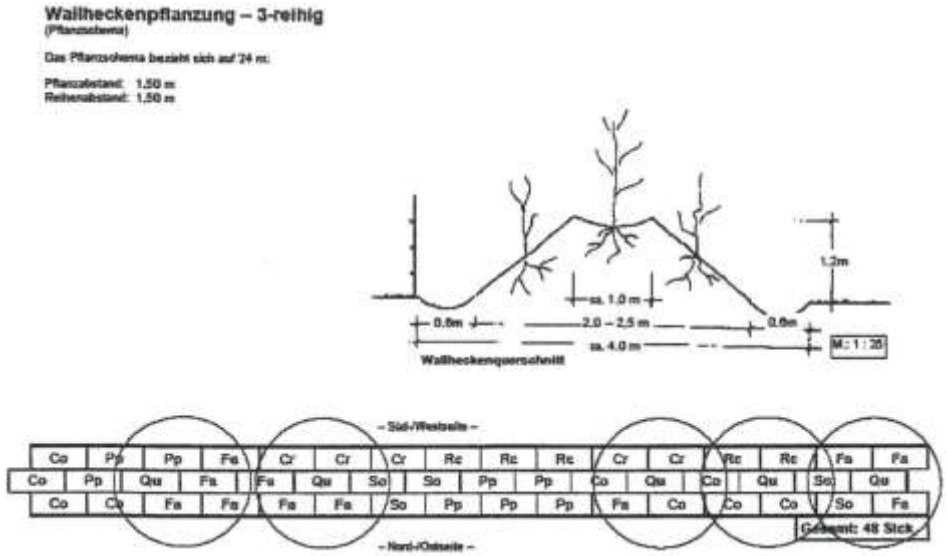

Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag

01 Landkreis Vechta vom 11.10.2021

Pflanzliste

Sym-bol	Pflanzenname	Qualität	Anzahl je 24 m
Cr	Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)	3j. v. 50 - 80	5
Co	Corylus avellana (Haselnuss)	3j. v. 50 - 80	9
Fa	Frangula alnus (Faulbaum)	2j. v. 50 - 80	11
Pp	Prunus padus (Frühe Traubenkirsche)	3j. v. 50 - 80	8
Qu	Quercus robur (Stieleiche)	3j. v. 80 - 120	5
Rc	Rosa canina (Hundsrose)	2j. v. 50 - 80	5
So	Sorbus aucuparia (Vogelbeere)	2j. v. 50 - 80	5
Gesamt			48

zu Avec5: Diese Kompensationsflächen sind im Nahbereich der neu zu errichtenden WEA vorgesehen. Ich weise darauf hin, dass durch die Anlage von Kompensationsflächen innerhalb bzw. im Nahbereich von Windenergieanlage	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
01 Landkreis Vechta vom 11.10.2021	
aufgrund der Anlockwirkung und der damit einhergehenden Erhöhung des Kollisionsrisikos artenschutzrechtliche Konflikte auslöst werden können.	
Gemäß der Tabelle 63 erreichen die neu vorgesehenen Maßnahmen auf Seiten des LK Vechta eine Kompensationsleistung von 108.204,0 Werteinheiten. Dies steht im Widerspruch zu der auf S. 258 des UVP-Berichtes zum Antrag nach BlmSchG dargelegten Kompensationsleistung auf Seiten des LK Vechta von 108.126,0 Werteinheiten. Diese Differenz ergibt sich aus der Einstellung der Fläche Avec3.2 in die Tabelle 63 des Umweltberichtes mit 60 m2. Bei der Fläche Avec3.2 handelt es sich um eine Wiederherstellungsmaßnahme einer temporär in Anspruch genommenen Wallhecke in einer Größenordnung von 40 lfd. m (109 m²), die keine Kompensationsleistung entfalten kann. Vermutlich ist hiermit die Fläche A 3.1 „Neuanlage einer Wallhecke" auf Seiten des LK Osnabrück auf dem Flurstück 17, der Flur 1, Gemarkung Wehdel in einer Größenordnung von 60 lfd. m (180 m2) gemeint. Die Bilanzierung dieser Fläche ist aus der Tabelle 63 des Umweltberichtes zu entfernen, da diese gemäß der Tabelle 64 des UVP-Berichtes zum Antrag nach BlmSchG zu den Flächen des LK Osnabrück zuzuschlagen ist. Es ergibt sich somit eine Kompensationsleistung von 108.126,0 Werteinheiten auf Seiten des LK Vechta. Die Tabelle 63 des Umweltberichtes ist zu korrigieren.	Der Umweltbericht wurde entsprechend redaktionell angepasst.
Hinweise: Die Kompensationsflächen und Regelungen zum Rückbau sind insgesamt generell über städtebauliche Verträge zu sichern. Darüber hinaus ist eine dingliche Sicherung durch Eintragung in das Grundbuch vorzunehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Sicherung von privaten Kompensationsflächen durch private, schuldrechtliche Gestattungsverträge erfolgen muss und nicht durch städtebauliche Vertrage möglich ist. In diesen Gestattungsverträgen ist die dingliche Sicherung durch beschränkt persönliche Grunddienstbarkeiten vorgesehen.
Pflegemaßnahmen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie nur unter Beachtung der ZTV-Baumpflege zulässig.	Wird zur Kenntnis genommen.

Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
01 Landkreis Vechta vom 11.10.2021	
Für die Gehölzanpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte, heimische Gehölz-arten und autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Beständen (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) zu verwenden.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ich weise vorsorglich darauf hin, dass für die Anlage von Kabeltrassen gemäß § 17 (3) BNatSchG eine gesonderte Genehmigung erforderlich wird, wenn es im Zuge dieser Anlage zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kommt.	Wird zur Kenntnis genommen.
Gemäß des Windenergieerlasses Niedersachsen (2021) sind bezogen auf den Rückbau „grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Neben-anlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen" zurückzubauen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Gemäß des Umweltberichtes verbleibt in Bezug auf die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ein Kompensationsdefizit. Die NLT-Arbeitshilfe 2018 „Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen" führt zu der Thematik „Kompensation der Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild in der Bebauungsplanung" aus, dass die Rechtsicherheit des Bebauungsplanes in Frage stehen könnte, sofern die Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild unbewältigt bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Planentwurf</u> Das LSG Nr. 104 „Baumreihen" fehlt in der Aufzählung der Landschaftsschutzgebiete auf S. 35 des Umweltberichtes.	Wurde redaktionell im Umweltbericht ergänzt.
Die im Planentwurf dargestellte Maßnahmenfläche Avec6: Anlage einer Feldhecke stimmt flächenmäßig nicht mit der eingetragenen Fläche der neu anzulegenden Feldhecke auf dem Plan Nr. 3 zum UVP-Bericht überein.	Die Darstellung der Maßnahmenfläche $A_{VEC}6$ wurde redaktionell in den Plandarstellungen angepasst.
Der Bereich der Wiederherstellung der Wallhecke ist im Planentwurf als	Wird klarstellend in der Planzeichnung ergänzt.

Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
01 Landkreis Vechta vom 11.10.2021	
Schutzobjekt zu kennzeichnen. Der Textlichen Festsetzung Nr. 1.6.2 f ist eine lagemäßige Verortung des Nistkastenstandortes beizufügen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass diese Maßnahme vor Eingriffsbeginn umzusetzen ist.	Die textliche Festsetzung Nr. 1.6.2 f wird demensprechend redaktionell ergänzt.
02 Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Cloppenburg vom 01.10.2021	
Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:	
Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches zahlreiche Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden	Laut der vom NLWKN übersandten Übersichtskarte ist eine Messstelle in rd. 175 m sowie zwei weitere mit ca. 500 m Entfernung vom Plangebiet dargestellt. Auswirkungen auf diese Messstelle aufgrund des geplanten Repowerings sind aufgrund dieses Abstands nicht zu erwarten.
Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128, und Herr Klaus, Tel. 04471/886-133, gerne zur Verfügung.	
Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnähme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.	Der Hinweis des NLWKN auf eine eventuelle Einbeziehung des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Genehmigungs- und Ausführungsplanung (BImSchG-Antrag). Nach derzeitigem Kenntnisstand sind wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht zu erwarten.

Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
03 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband vom 11.10.2021	
In unserem Schreiben vom 19.10.2020 - AP-LW-AWN/20/JW - haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise des OOWV auf vorhandene Versorgungsanlagen betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Genehmigungs- und Ausführungsplanung (BImSchG-Antrag).
04 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 07.10.2021	
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	
Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).	Wird zur Kenntnis genommen. Diesem Grundsatz des Baugesetzbuches wird Rechnung getragen. Soweit wie möglich wird auf die bestehende Infrastruktur zurückgegriffen.
Bei der Bewertung des Schutzguts Boden im Umweltbericht (Kap. 4.6) empfehlen wir, die Tiefumbruchböden nicht mit der gleichen Bewertung zu versehen wie die überbauten Böden, da erstere trotz der anthropogenen Beeinflussung in wesentlichem Maße Bodenfunktionen erfüllen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht dahingehend angepasst.
Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. Ml u. d. MW vom 20.07.2021) wird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige	Wird zur Kenntnis genommen.

Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
04 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 07.10.2021	
versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)". Ein Verbleib der Fundamente im Boden sollte somit ausgeschlossen werden. Beim Rückbau sind zudem bodenschutzfachliche Anforderungen zu beachten. Wir weisen hierzu neben den Ausführungen in Kap. 4.4 des Windenergieerlasses auf den Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hin.	
Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen, u.a. als Grundlage der Arbeiten der Umweltbaubegleitung. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen" des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Wir weisen in diesem Kontext zudem auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.	Diese Hinweise des LBEG betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern das nachfolgende Genehmigungsverfahren nach BImSchG bzw. die Realisierung.

Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
04 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 07.10.2021	
Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können. Objektname | Betreiber | Leitungstyp | Leitungsstatus 7-05, 7BAP1-7OBP, NATO-Fernleitung Bramsche - Oldenburg | EWE NETZ GmbH | Energetische oder nicht-energetische Leitung | Stilllegung - vorübergehend	Wird zur Kenntnis genommen. Die EWE Netz GmbH hat keine Bedenken zur Planung geäußert (siehe Stellungnahme Nr. 13)
Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen.
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu	Wird zur Kenntnis genommen.

Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
04 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 07.10.2021	
interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
05 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 20.09.2021	
Zu den o. g. Planungen erheben wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
06 Ericsson Services GmbH vom 01.09.2021	
Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttRmbh@telekom.de	Wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat keine Bedenken zur Planung geäußert (siehe Stellungnahme Nr. 19)
07 Vodafone Kabel Deutschland vom 04.10.2021	
Stellungnahme S01068279, VF und VFKD, Stadt Dinklage, Bebauungsplan Nr. 87 a "Windpark Bünner Wohld" - Neuaufstellung - mit örtlichen Bauvorschiften über die Gestaltung	

Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
07 Vodafone Kabel Deutschland vom 04.10.2021	
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH /Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant **Stellungnahme S01068598, VF und VFKD, Stadt Dinklage, Bebauungsplan Nr. 87 a "Windpark Bünner Wohld" - Neuaufstellung - mit örtlichen Bauvorschiften über die Gestaltung, externe Kompensationsflächen: E1.1**	Wird zur Kenntnis genommen.
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant **Stellungnahme S01068626, VF und VFKD, Stadt Dinklage, Bebauungsplan Nr. 87 a "Windpark Bünner Wohld" - Neuaufstellung - mit örtlichen Bauvorschiften über die Gestaltung, externe Kompensationsflächen: A2.1**	Wird zur Kenntnis genommen.
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant **Stellungnahme S01068642, VF und VFKD, Stadt Dinklage, Bebauungsplan Nr. 87 a "Windpark Bünner Wohld" - Neuaufstellung - mit örtlichen Bauvorschiften über die Gestaltung, externe Kompensationsflächen: A2.2**	Wird zur Kenntnis genommen.

Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
07 Vodafone Kabel Deutschland vom 04.10.2021	
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. **Stellungnahme S01068280, VF und VFKD, Stadt Dinklage, Bebauungsplan Nr. 87 a "Windpark Bünner Wohld" - Neuaufstellung - mit örtlichen Bauvorschiften über die Gestaltung, externe Kompensationsflächen: A2.3**	Wird zur Kenntnis genommen.
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. **Stellungnahme S01068674, VF und VFKD, Stadt Dinklage, Bebauungsplan Nr. 87 a "Windpark Bünner Wohld" - Neuaufstellung - mit örtlichen Bauvorschiften über die Gestaltung, externe Kompensationsflächen: A3.1**	Wird zur Kenntnis genommen.
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. **Stellungnahme S01068690, VF und VFKD, Stadt Dinklage, Bebauungsplan Nr. 87 a "Windpark Bünner Wohld" - Neuaufstellung - mit örtlichen Bauvorschiften über die Gestaltung, externe Kompensationsflächen: A3.2**	Wird zur Kenntnis genommen.
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	Wird zur Kenntnis genommen.

Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
07 Vodafone Kabel Deutschland vom 04.10.2021	
gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. **Stellungnahme S01068706, VF und VFKD, Stadt Dinklage, Bebauungsplan Nr. 87 a "Windpark Bünner Wohld" - Neuaufstellung - mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, externe Kompensationsflächen: A5** Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
08 Wasser- und Bodenverband Hase-Wasseracht - Unterhaltungsverband 98 vom 15.09.2021	
Aus Sicht der Hase-Wasseracht bestehen keine Bedenken sofern Folgendes berücksichtigt wird: 1. Entlang der westlichen Grenze des Plangebietes verläuft das Verbandsgewässer II. Ordnung 5.0 „Bünne-Wehdeler-Grenzkanal". Bauliche Anlagen haben einen Mindestabstand von 10,00 m von der Böschungsoberkante des Gewässers einzuhalten. Zu den im Planungsbereich verlaufenden Verbandsgewässern III. Ordnung ist ein Abstand von 5,00 m einzuhalten. Auch Verwallungen die bei WEA oft üblich sind, können hier nicht geduldet werden (WEA 05).	Der Vorhabenträger befindet sich jetzt schon in einem laufenden Abstimmungsprozess mit den MitarbeiterInnen des Wasser- und Bodenverband Hase-Wasseracht zu den Bauvorhaben in der Nähe der Verbandsgewässer. Der Mindestabstand der Fundamentaufschüttung zur Böschungskante des Grenzkanals wird eingehalten.
2. Die für den Ausgleich geplanten Gewässerrandstreifen werden von der HWA mindestens 1x pro Jahr zwecks Unterhaltungsarbeiten befahren. Weiterhin empfehlen wir die Gewässerrandstreifen mit Eichenspaltpfählen oder	Wird zur Kenntnis genommen.

Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
08 Wasser- und Bodenverband Hase-Wasseracht - Unterhaltungsverband 98 vom 15.09.2021	
Abgrabungen gegen Fremdnutzung zu sichern.	
3. Für den Bau der WEA werden Zufahrtswege vergrößert, hier muss noch eine Abstimmung bzgl. Verrohrung der Verbandgewässer erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4. Sämtliche Schäden die im oder am Gewässer aufgrund der beantragten Maßnahme entstehen, sind auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.	Wird zur Kenntnis genommen.
5. Sämtliche Bauarbeiten im Bereich des Verbandsgewässers sind vor Baubeginn an Ort und Stelle mit der Hase-Wasseracht abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
09 DFS Deutsche Flugsicherung vom 20.09.2021	
Unsere Stellungnahme V202002054 vom 24.09.2020 gilt weiterhin. **Stellungnahme vom 24.09.2020** Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand September 2020. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der	Die Anmerkungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
09 DFS Deutsche Flugsicherung vom 20.09.2021	
luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/ Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html	
10 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH - Technik Niederlassung Nord vom 04.10.2021	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir verweisen auf unseren bisherigen Schriftverkehr und haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planunqsanzeigen@telekom.de	Wird zur Kenntnis genommen.

Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
11 Samtgemeinde Artland vom 07.09.2021	
Gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Dinklage bestehen seitens der Samtgemeinde Artland keine weiteren Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
12 ExxonMobil Production Deutschland GmbH vom 01.09.2021	
Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
13 EWE NETZ GmbH vom 08.09.2021	
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung "Netztechnik G / W" Herrn Kinzel (markus.kinzel@ewe-netz.de) in Verbindung.	Die Hinweise der EWE Netz GmbH auf vorhandene Leitungen im Plangebiet betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Genehmigungs- und Ausführungsplanung (BImSchG-Antrag) bzw. die Realisierung.

Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
13 EWE NETZ GmbH vom 08.09.2021	
Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie Z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte	

Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
13 EWE NETZ GmbH vom 08.09.2021	
informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295	
14 GLH AUFFANGGESELLSCHAFT FÜR TELEKOMMUNIKATION mbH - MTI Teleport München vom 31.08.2021	
Die GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH und die MTI Teleport München GmbH betreiben momentan keine Anlagen im angefragten Bereich. Ferner sind dort zum jetzigen Zeitpunkt keine Arbeiten unsererseits geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
Sollten sich Vorort Verdachtsmomente ergeben, bitte wir Sie, die Bauarbeiten sofort einzustellen und uns zu kontaktieren. Teilen Sie uns auch rechtzeitig Planänderungen mit. Bei offenen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die GLH JEDE Plananfrage beantwortete auch, wenn keine Leitungen betroffen sind! Keine Antwort lässt NICHT darauf schließen, dass keine Leitungen betroffen sind!	Wird zur Kenntnis genommen.
15 Avacon Netz GmbH vom 31.08.2021	
Em Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG.	Wird zur Kenntnis genommen.
Bitte beachten Sie, dass ihre Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht	Wird zur Kenntnis genommen.

Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
15 Avacon Netz GmbH vom 31.08.2021	
in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
16 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg vom 30.09.2021	
Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer elektronischen Ausfertigung der Planunterlagen	Wird zur Kenntnis genommen.
17 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück vom 27.09.2021	
Zu dem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:	
Nördlich des Geltungsbereiches des o. a. Bebauungsplanes verläuft zwischen dem Netzknotenpunkt 3313028 A und dem Netzknotenpunkt 3314014 0, Abschnitt Nr. 10, die Landesstraße 845 außerhalb einer nach § 4 (1) NStrG (Stand: in der Fassung vom 24.09.1980, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03 2021) zusammenhängend bebauten Ortslage.	Wird zur Kenntnis genommen.
Und südlich des Geltungsbereiches des o. a. Bebauungsplanes verläuft zwischen dem Netzknotenpunkt 3314007 0 und dem Netzknotenpunkt 3314018 0, Abschnitt Nr. 10, die Landesstraße 861 außerhalb einer nach § 4 (1) NStrG (Stand: in der Fassung vom 24.09.1980, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03 2021) zusammenhängend bebauten Ortslage.	Wird zur Kenntnis genommen.

Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
17 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück vom 27.09.2021	
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes werden Einwendungen oder Bedenken erhoben.	
Die Landesstraße 845 ist von Stat. 5400 bis Stat. 5570 Bestandteil des Bebauungsplans. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, welche Veränderungen an der Landesstraße geplant sind. Bauliche Veränderungen an der Landesstraße 845 sind mit mir abzustimmen und im Bebauungsplan zu erläutern. Der parallel zur Landesstraße 845 verlaufende Radweg ist mit in die Planung einzubeziehen.	Die Einfahrt in das Areal des Windparks erfolgt über die Quakenbrücker Strasse (L845). Dabei werden am Straßenkörper keinerlei dauerhafte Veränderungen vorgenommen. Die lediglich temporären Anpassungen werden im Vorfeld mit der NLStBV abgestimmt. Der südlich der L845 verlaufende Radweg wird ebenfalls lediglich temporär überbaut. Diese Überbauung dient jedoch ausschließlich dem Schutz des Radwegs.
Sollte eine dauerhafte Verbreiterung der Straße geplant sein, weise ich bereits jetzt daraufhin, dass dem Land die Mehrunterhaltungskosten für die Verbreiterung der Straße und der dazugehörenden Anlagen von der Stadt Dinklage abzulösen sind. Hierüber ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung zwischen Gemeinde und Land abzuschließen.	
Ich bitte Sie, den o. a. Bebauungsplan zu ändern bzw. zu ergänzen, so dass die Zustimmung von der Straßenbauverwaltung erfolgen kann.	
Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen, Bedenken und geforderten Auflagen vor Veröffentlichung des Bebauungsplanes.	Wird zur Kenntnis genommen.
Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um digitale Übersendung einer Ausfertigung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.	

Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
18 Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Ankum vom 07.09.2021	
Für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
19 Deutsche Telekom Technik - Richtfunk-Trassenauskunft vom 02.09.2021	
Gegen die Errichtung der vier Windkraftanlagen bei Quakenbrück/Wohld haben wir keine Einwände da unsere benachbarten Richtfunkstrecken ausreichend Sicherheitsabstand haben.	Wird zur Kenntnis genommen.
Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.
Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com	Wird zur Kenntnis genommen. Die Ericsson Services GmbH hat keine Bedenken zur Planung geäußert (siehe Stellungnahme Nr. 6)